

**Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**  
**Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**  
**für die 3. Ergänzung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Löberitz**  
**„Änderung der Abbaukontur im Baufeld II“**

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB), reichte am 07.09.2021 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung für die beabsichtigte Planergänzung zum Rahmenbetriebsplan für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Löberitz ein.

Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 i. V. m. § 7 UVPG für die geplante Änderung der Abbauführung durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die MDB betreibt im OT Löberitz der Stadt Zörbig, den Kiessandtagebau Löberitz. Die Gewinnung erfolgt im Nassschnitt mittels schwimmendem Eimerkettenbagger.

Grundlage der Gewinnung sind mehrere Bergbauberechtigungen. Das 1991 gemutete Bewilligungsfeld „Löberitz“ – Berechtsamsnummer II-B-f-10/91-4339 wurde 1999 von der Riffelkiesgewinnung GmbH & Co. KG an die MDB übertragen. Nach teilweiser Aufhebung der Bewilligung und Einstufung des Rohstoffes als grundeigener Bodenschatz (2006) nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 BBergG, entstand das grundeigene Bergwerksfeld „Löberitz-Süd“ und 2008 mit der Erweiterung das grundeigene Bergwerksfeld „Löberitz-Mitte-Süd“.

Für den Kiessandtagebau Löberitz wurde ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a. i.V.m § 57 a und b BBergG durchgeführt. Mit dem Rahmenbetriebsplan wurden am 09.05.1993 eine Umweltverträglichkeitsstudie und ein Landespflegerischer Begleitplan eingereicht. Der Planfeststellungsbeschluss erging am 21.02.1996 und ist mit seinen beiden Ergänzungen bis zum 30.09.2041 befristet worden.

Die MDB plant die Änderung der Gestalt des Leitungspfeilers der 380 kV Leitung, welche das Baufeld II von Süd-West nach Nord-Ost quert und die damit verbundene Änderung der durch die Baufeldgrenze festgelegten Abbaukontur. Durch die Änderung kann auf ca. 1 ha Fläche Kies zusätzlich gewonnen werden, da sich die Abbauführung vereinfacht und der Flächenverbrauch für Schutzstreifen gesenkt wird. Darüber hinaus kann eine schützenswerte Feldhecke erhalten werden. Bei der Änderung handelt es sich um ein kleinräumiges Gebiet innerhalb des nach außen abgrenzbaren Gesamtvorhabens Löberitz (innere Änderung).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die vorhabensbedingten Auswirkungen treten unmittelbar mit Realisierung der beantragten Planänderung ein und sind auf die Dauer der Vorhabensrealisierung beschränkt. Auswirkungen auf die Umwelt und die Schutzgüter sind im vorliegenden Fall als unerheblich eingeschätzt worden. Aus diesem Grund bedarf das geplante Änderungsvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle/Saale als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter <http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/> einsehbar.